

**An die
Personensorgeberechtigten
der Kinder in der Kindertagespflege**

Jugendamt
Kindertagesbetreuung
Eurener Straße 48a, Gebäude 4
54294 Trier

Frau Ostermann
Tel 0651 718-2573
stephanie.ostermann@trier.de

**Leitfaden zur Ermittlung einkommensabhängiger Kostenbeiträge
für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in der Kindertagespflege**

März 2025

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.

Für Kinder unter 2 Jahren und Kinder im Schulalter sind diese nach Einkommen, Familiensituation und Betreuungsumfang zu staffeln. Um den Kostenbeitrag berechnen zu können, muss also bekannt sein, wie hoch Ihr Familieneinkommen ist, wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben und in welchem Umfang Ihr Kind/Ihre Kinder die Kindertagespflege besucht/besuchen.

Der Antrag (Vordruck I), nebst Unterlagen, ist rechtzeitig vor Beginn der Betreuung beim Jugendamt der Stadt Trier einzureichen. Dies gilt auch bei freiwilliger Einordnung ohne weitere Prüfung in die Höchststufe.

Das bedeutet, dass die Aufnahme/Weiterbetreuung eines Kindes in der Kindertagespflege nur dann möglich ist, sofern der Vordruck zur Berechnung des einkommensabhängigen Kostenbeitrages dem Jugendamt vorliegt. Sollte eine Betreuung des Kindes erfolgen, die Unterlagen aber noch nicht vorliegen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Der einkommensabhängige Kostenbeitrag ist stets ab dem 1. oder 16. des Monats der Aufnahme (Eingewöhnung)/des Vertragsbeginns zu leisten.

Die Beitragspflicht für Kinder unter 2 Jahren endet zum 1. des Monats der Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Die Stadt Trier hat die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Beitragsbemessung festgesetzt und Tabellen entwickelt, aus denen die Beitragshöhe je nach Familien- und Einkommenssituation ablesbar ist.

Verfahren zur Berechnung des Kostenbeitrages

Von der Abteilung Kindertagespflege des Jugendamtes erhalten Sie zwei Vordrucke zur Erklärung Ihres Einkommens. Darüber hinaus stehen die Vordrucke auch auf der Homepage der Stadt Trier - Jugendamt - zum Download zur Verfügung.

Der **Vordruck I** ist für die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse notwendig. Dort sind Angaben zu Ihren Familien- und Einkommensverhältnissen zu erfassen. Bitte diesen Vordruck vollständig ausfüllen und mit den entsprechenden Unterlagen und dem **zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid (gilt auch für ausländische Einkommenssteuerbescheide)** beim Jugendamt der Stadt Trier einreichen.

Der **Vordruck II** ist eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Vordruck ist nur bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen (insbesondere auch die Angaben zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld und den sonstigen Zuwendungen).

Sollten Sie aufgrund Ihres Einkommens davon ausgehen, dass Sie den Höchstbeitrag zahlen müssen, füllen Sie bitte nur den Vordruck I mit den persönlichen Daten ohne weitere Einkommensangaben aus und tragen auf der Seite 2 die Stufe 15 mit dem jeweiligen Kostenbeitrag ein.

Die Berechnung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge wird auf Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens vorgenommen. **Es werden sämtliche Einkünfte der Familie berücksichtigt.** Das zu berücksichtigende Einkommen und die Einkommensgrenze werden entsprechend der „gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder orientiert am Einkommensbegriff der §§ 82 ff SGB XII ermittelt.

Sollten Sie Empfänger von Leistungen **nach SGB XII (Grundsicherung), SGB II (Hartz IV), AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag** sein, wird für Ihr Kind/Ihre Kinder kein Kostenbeitrag erhoben. Den aktuellen Nachweis über die jeweilige Leistung müssen Sie dennoch vorlegen.

Ausgangspunkt der Beitragsberechnung sind Ihre **Nettoeinkünfte** im Zeitraum der jeweiligen Berechnung. **Beispiel:** Aufnahme des Kindes in die Betreuung am 01.09.2022. Maßgeblich ist das Einkommen ab September 2022 in die Zukunft prognostiziert. Ist das Einkommen monatlich unterschiedlich, kann das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Bei **selbstständiger Beschäftigung** ist der Nachweis über das Einkommen durch eine Gewinnermittlung/Bilanz/Einnahmeüberschussrechnung mit der Erläuterung/Entwicklung zum Anlagevermögen und dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres zu belegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind mit einer Bescheinigung des Kreditinstituts oder mit dem Einkommenssteuerbescheid zu belegen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind mit dem Einkommenssteuerbescheid und zusätzlich mit dem Mietvertrag, evtl. Schuldzinsen und den nicht umlagefähigen Belastungen für das Mietobjekt nachzuweisen.

Sollten Sie **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld und vergleichbare Leistungen aus Luxemburg), **Bafög-Leistungen** oder eine **Rente** erhalten, sind diese mit den entsprechenden Bescheiden zu belegen. Bei Zahlungen von Elterngeld/ElterngeldPlus ist zu beachten,

dass das Elterngeld nur als Einkommen zu berücksichtigen ist, soweit es über den Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €, bei verlängertem Bezugsrecht über 150,00 €, hinausgeht.

Sollten Sie **folgende Leistungen** erhalten, sind die entsprechenden Nachweise/Bescheide vorzulegen:

- Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- Unterhaltsvorschuss
- Kindergeld und/oder Ausgleichszahlungen (Zahlungen aus Luxemburg)
- Sonstige Einkünfte/Einnahmen

Einkommenssteuerrückerstattungen werden als Einkommen berücksichtigt und sind mit dem zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

Folgende **Belastungen** können nach Vorlage entsprechender Nachweise bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden:

- Fahrtkosten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Kopie der Fahrkarte beifügen)
- eigener PKW (je km 5,20 € im Monat, jedoch max. 40 km einfache Entfernung Wohnung zur Arbeit, max. 208,00 € im Monat)
- Notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (pauschal 5,20 €, höhere Aufwendungen sind nachzuweisen)
- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge)
- Versicherungen (Privat-Haftpflicht, Hausrat, private Krankenversicherungen bei Beamten in Höhe der Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG, bei Selbstständigen, bei Angestellten als freiwillig Versicherte in einer gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe des Basistarifs und Beiträge zur **geförderten** Altersvorsorge – z. B. Riester)
- Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen (Nachweis über die Zahlung der letzten 3 Monate vorlegen)
- Einkommenssteuernachzahlungen (zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid vorlegen)

Nach Bereinigung des Nettoeinkommens können Sie nun unter Berücksichtigung der Kinderzahl, der Betreuungsform und der Frage, ob Sie alleinstehend oder zusammenlebend sind, anhand der beigefügten Tabellen den Kostenbeitrag ablesen.

Berechnung des Kostenbeitrages durch das Jugendamt

Anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen berechnen wir den von Ihnen zu leistenden Kostenbeitrag. Selbstverständlich behandeln wir diese Unterlagen und alle Ihre Angaben vertraulich. Wir geben keine Daten zu Ihren Einkommensverhältnissen an Dritte weiter.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Einkommensunterlagen vollständig bei uns vorlegen und auch bei den sonstigen Angaben sorgfältig sein. Sie helfen dadurch mit, das Verfahren reibungslos zu gestalten.

Die Einstufung des zu leistenden Kostenbeitrags wird Ihnen in Form eines Bescheides schriftlich mitgeteilt.

Die Berechnung des Kostenbeitrages ist nur für den Zeitraum der genehmigten Betreuung wirksam. Danach muss das beschriebene Verfahren wiederholt werden.

Änderungen in den Einkommens- oder Familienverhältnissen im berechneten Zeitraum müssen Sie uns umgehend mitteilen (insbesondere Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen, Index-Anpassungen bei Erwerbseinkommen aus Luxemburg sowie Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Elterngeldbezug/Elternzeit oder Arbeitslosigkeit).

Sofern Sie keine Angaben zu Ihrem Einkommen machen, wird automatisch der Höchstbeitrag (entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit und der Familiensituation) berechnet und erhoben.

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden das umfangreiche Verfahren zur Berechnung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege in der Stadt Trier für Sie verständlich gemacht zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gerne mit uns unter den vorgenannten Kontaktdaten in Verbindung setzen.

Unsere Sprechzeiten sind montags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Außerhalb der Sprechtage nur nach telefonischer Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stadtverwaltung Trier

Jugendamt

Hinweis zum Datenschutz:

Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier/Leben in Trier/Familie & Kinder/Kindertagespflege/Vermittlung von Kindertagespflege oder können beim zuständigen Sachbearbeitenden angefragt werden.

Tabelle A 1

Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 1 Elternteil im Haushalt und			Monatlicher Kostenbeitrag für einen Betreuungsumfang von:								
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	unter 5 Stunden	5 - 9 Stunden	10 - 14 Stunden	15 - 19 Stunden	20 - 24 Stunden	25 - 29 Stunden	30 - 34 Stunden	35 - 40 Stunden	
bis											
1.498 €	1.856 €	2.215 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.673 €	2.081 €	2.490 €	5 €	10 €	15 €	20 €	24 €	29 €	34 €	39 €	
1.848 €	2.306 €	2.765 €	10 €	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	68 €	78 €	
2.023 €	2.531 €	3.040 €	15 €	29 €	44 €	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €	
2.198 €	2.756 €	3.315 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	
2.373 €	2.981 €	3.590 €	24 €	49 €	73 €	98 €	122 €	146 €	171 €	195 €	
2.548 €	3.206 €	3.865 €	29 €	59 €	88 €	117 €	146 €	176 €	205 €	234 €	
2.723 €	3.431 €	4.140 €	34 €	68 €	102 €	137 €	171 €	205 €	239 €	273 €	
2.898 €	3.656 €	4.415 €	39 €	78 €	117 €	156 €	195 €	234 €	273 €	312 €	
3.073 €	3.881 €	4.690 €	44 €	88 €	132 €	176 €	219 €	263 €	307 €	351 €	
3.248 €	4.106 €	4.965 €	49 €	98 €	146 €	195 €	244 €	293 €	341 €	390 €	
3.423 €	4.331 €	5.240 €	54 €	107 €	161 €	215 €	268 €	322 €	375 €	429 €	
3.598 €	4.556 €	5.515 €	59 €	117 €	176 €	234 €	293 €	351 €	410 €	468 €	
3.773 €	4.781 €	5.790 €	63 €	127 €	190 €	254 €	317 €	380 €	444 €	507 €	
3.948 €	5.006 €	6.065 €	68 €	137 €	205 €	273 €	341 €	410 €	478 €	546 €	

Tabelle A 2

Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 2 Elternteilen im Haushalt und			Monatlicher Kostenbeitrag für einen Betreuungsumfang von:								
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	unter 5 Stunden	5 - 9 Stunden	10 - 14 Stunden	15 - 19 Stunden	20 - 24 Stunden	25 - 29 Stunden	30 - 34 Stunden	35 - 40 Stunden	
bis											
1.856 €	2.215 €	2.579 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
2.031 €	2.440 €	2.854 €	5 €	10 €	15 €	20 €	24 €	29 €	34 €	39 €	
2.206 €	2.665 €	3.129 €	10 €	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	68 €	78 €	
2.381 €	2.890 €	3.404 €	15 €	29 €	44 €	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €	
2.556 €	3.115 €	3.679 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	
2.731 €	3.340 €	3.954 €	24 €	49 €	73 €	98 €	122 €	146 €	171 €	195 €	
2.906 €	3.565 €	4.229 €	29 €	59 €	88 €	117 €	146 €	176 €	205 €	234 €	
3.081 €	3.790 €	4.504 €	34 €	68 €	102 €	137 €	171 €	205 €	239 €	273 €	
3.256 €	4.015 €	4.779 €	39 €	78 €	117 €	156 €	195 €	234 €	273 €	312 €	
3.431 €	4.240 €	5.054 €	44 €	88 €	132 €	176 €	219 €	263 €	307 €	351 €	
3.606 €	4.465 €	5.329 €	49 €	98 €	146 €	195 €	244 €	293 €	341 €	390 €	
3.781 €	4.690 €	5.604 €	54 €	107 €	161 €	215 €	268 €	322 €	375 €	429 €	
3.956 €	4.915 €	5.879 €	59 €	117 €	176 €	234 €	293 €	351 €	410 €	468 €	
4.131 €	5.140 €	6.154 €	63 €	127 €	190 €	254 €	317 €	380 €	444 €	507 €	
4.306 €	5.365 €	6.429 €	68 €	137 €	205 €	273 €	341 €	410 €	478 €	546 €	